

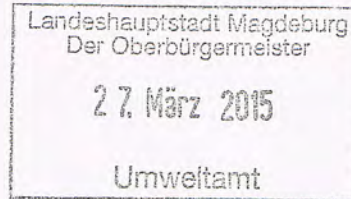
VON STEIN-LAUSNITZ & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

SABINE VON STEIN-LAUSNITZ
RECHTSANWÄLTIN

VON STEIN-LAUSNITZ & KOLLEGEN • HEGELSTRASSE 39 • 39104 MAGDEBURG

Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Warschun
Umweltamt
Julius-Bremer-Straße 10

39104 Magdeburg



HEGELSTRASSE 39
39104 MAGDEBURG

TEL.: 0391 / 598 22 44
FAX: 0391 / 598 21 58
E-MAIL: MAGDEBURG@RA-VONSTEIN.DE
WEB: WWW.RA-VONSTEIN.DE

ZERTIFIZIERT NACH ISO 9001:2008 UND
ISO 9001 INSOLVENZVERWALTER



ZERTIFIKAT-REGISTRIER-NR. 424859

26.03.2015
schu-spa

Geschäfts-Nr.: 7 IN 1/15
Insolvenzverfahren über das Vermögen der Landschaftspflege-
verband "Elbe-Kreuzhorst-Klus e.V." , Bahnhofstraße 27, 39288
Burg

Hier: Mitgliedsbeiträge 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass über das Vermögen der o. g. Schuldnerin gemäß beigefügtem Beschluss des Amtsgerichts Stendal vom 09.03.2015 das Insolvenzverfahren unter meiner gleichzeitigen Bestellung als Insolvenzverwalterin eröffnet worden ist.

Aus den Unterlagen des Vereins ergeben sich Ansprüche wegen offenen Mitgliedsbeiträgen für 2015 gegen Sie in Höhe von

5.000,00 €

In meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalterin habe ich Sie pflichtgemäß aufzufordern, den Zahlungsausgleich bis zum

09.04.2015

auf das für das Verfahren eingerichtete Sonderkonto bei der

BW-Bank/LBBW Halle
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 7473 9655 55
Empfänger: von Stein/Landschaftspflegeverband

vorzunehmen.

FAD 259978
SU 54291000
KST 11310002

Sachliche Richtigkeit überprüft und bestätigt

Unterschrift und Datum: Warsch 27.03

Rechnerische Richtigkeit überprüft und bestätigt

Unterschrift und Datum: Warsch, 27.03

SANDRA EMMERT
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT

ECKEHARD LUDWIG
RECHTSANWALT

HENRIETTE REGULLA
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT
STEUERBERATERIN

SABINE VON STEIN-LAUSNITZ*
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT
GEPRÜFTER ESUG-BERATER (DIAI)

DIETRICH VON STEIN-LAUSNITZ*
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT
FACHANWALT FÜR BAU- UND
ARCHITEKTENRECHT

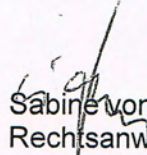
BERND WEBER
RECHTSANWALT

* PARTNER

Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind nur noch an mich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalterin möglich. Sollten Gründe zur Zahlungsverweigerung vorliegen, so bitte ich, diese in gleicher Frist nachzuweisen.

Sollten Sie Zahlungen bereits geleistet haben, bitte ich um Übersendung entsprechender Belege ebenfalls bis zum vorgenannten Termin.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine von Stein-Lausnitz
Rechtsanwältin
als Insolvenzverwalterin

Anlage

Amtsgericht Stendal

Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 7 IN 1/15
(Bitte stets angeben)

09.03.2015

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Landschaftspflegeverband "Eibe-Kreuzhorst-Klus e.V.", Bahnhofstr. 27, 39288 Burg
(AG Stendal, VR 50289), vertreten durch:
Uwe Lerch, Nordnau 20 A, 39444 Hecklingen OT Groß Börnecke, (Vorstand),

wird heute, am 09.03.2015 um 12:30 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß
§§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO eröffnet.

Zur Insolvenzverwalterin wird bestellt:

**Rechtsanwältin Sabine von Stein-Lausnitz, Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg,
Tel.: 0391-5982-244, Fax: 0391/5982-156**

Dem Schuldner wird die Verfügung über sein zur Insolvenzmasse gehörendes
gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens
verboten. Die Verfügungsbefugnis wird der Insolvenzverwalterin übertragen.
Schuldbefreiende Leistungen an den Schuldner können nach dem
Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen, wird gleichwohl an den Schuldner geleistet
und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen
Leistungsverpflichtung gegenüber der Insolvenzverwalterin.

Die Insolvenzverwalterin wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß
§ 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Insolvenzverwalterin schriftlich und
unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: 01.05.2015.
- b) der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie
an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen.
Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der
Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu
bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für
den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

**Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden
aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an die Insolvenzverwalterin zu
leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).**

Es wird das **schriftliche Verfahren** angeordnet (§ 5 Abs. 2 InsO).

Gründe:

Der Schuldner ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung
des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund
des Gutachtens der Sachverständigen Rechtsanwältin Sabine von Stein-Lausnitz
vom 04.03.2015.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann von dem Schuldner, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne
Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden
Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von
zwei Wochen bei dem Amtsgericht Stendal - Insolvenzaufteilung, Scharnhorststraße 40, 39576
Hansestadt Stendal einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung
durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung
zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist
für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder
auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die
Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem
Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die
Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde
gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so
ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Märtn
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stendal, den 09.03.2015

Lücke, Justizangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle



Stichtag, der dem Berichts- und Prüfungstermin entspricht, ist der **22.05.2015**.

Bis zu diesem Datum müssen schriftlich bei Gericht eingegangen sein:

> Widersprüche, mit denen Forderungen bestritten werden,

> Anträge über:

- die Person der Insolvenzverwalterin (§ 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines
Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger
Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung
(§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von
Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung,
vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),
- besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Insolvenzverwalterin
(§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des
Betriebs des Schuldners, des Warenlagers im ganzen, eines unbeweglichen
Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung des Schuldners an einem
anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu
diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die
Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung
oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine
Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer
Eigenverwaltung (§§ 271, 272, 277 InsO),
- Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne
Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldungsunterlagen werden innerhalb des ersten
Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist (01.05.2015) und
dem vorstehend genannten Stichtag, zu dem die Forderungen schriftlich geprüft
werden (22.05.2015), liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht
für die Beteiligten niedergelegt.

Hinweise:

- > Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen
nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene
Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist oder wenn bis zu dem Stichtag,
der im schriftlichen Verfahren dem Berichts- und Prüfungstermin entspricht, keine
Widersprüche erhoben werden.
- > Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt.

